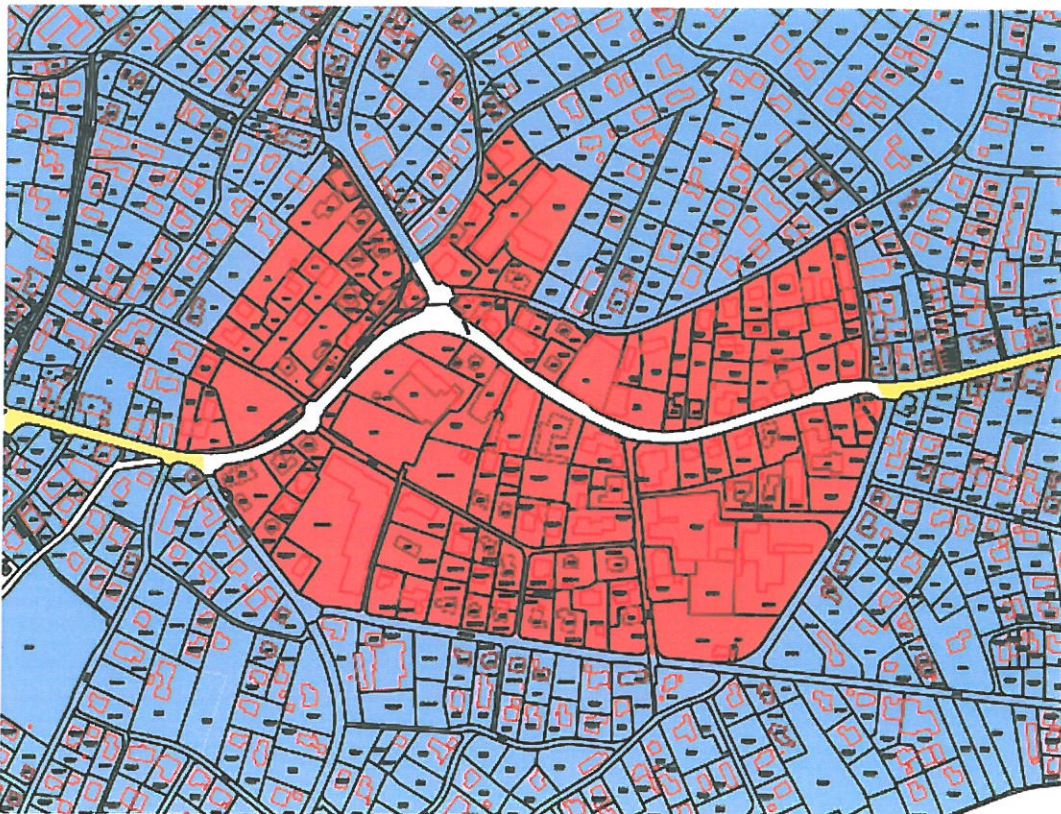


Verordnung

der Gemeindevertretung Altach über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung.

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Baugesetz (BauG) LGBl Nr. 52/2001 idgF wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21.2.2017 verordnet, dass für Bauvorhaben nach § 18 Abs 1 lit a und lit c ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung zu stellen ist, wenn das Bauvorhaben zum Teil oder zur Gänze auf einer oder mehreren Flächen erfolgt, die in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage (Plan Nr. GA-BBP201702-001 vom 21.02.2017) rot gekennzeichnet sind, liegen.



Diese Verordnung tritt am 9.5.2017 in Kraft.


Gottfried Brändle, Bürgermeister